

An alle Träger von stationären Pflegeeinrichtungen
in der PflegeGesellschaft
Rheinland-Pfalz

Mainz, den 29.05.2024

Neuer Vertrag zur Versorgung mit Inkontinenzhilfen in stationären Einrichtungen mit der IKK Südwest.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die PflegeGesellschaft mit der IKK Südwest mit Wirkung zum 01.05.2024, somit mit einem nahtlosen Übergang nach der gekündigten Interimsvereinbarung, einen neuen Vertrag über die Versorgung mit Inkontinenzhilfen in stationären Einrichtungen schließen konnte. Wir möchten an der Stelle das sehr kooperative Miteinander mit der IKK Südwest nach unserer ablehnenden Position zum umfangreichen Hilfsmittelvertrag ausdrücklich hervorheben.

Der Vertrag ist inhaltlich weitgehend an den Ihnen bereits bekannten Vertrag mit der AOK angelehnt. Bitte beachten Sie, dass er ausschließlich für Versicherte der IKK Südwest gilt, nicht für die IKK Classic.

Ein erstmaliger Beitritt zu dem Vertrag erfolgt gegenüber Ihrem zuständigen Spitzenverband. Teilen Sie diesem daher bitte bis spätestens 07.06.2024 Ihren Beitritt mit. Die Verbände werden der IKK Südwest diese im Anschluss in einer Sammelanmeldung übermitteln.

Für spätere Beitritte, Änderungen oder Kündigungen wenden Sie sich dann bitte unmittelbar an die IKK Südwest.

Für den Vertrag ist ein sog. Leistungserbringergruppenschlüssel LEGS 19 99 356 angelegt. Da wir nicht wissen, ob dieser Schlüssel in Einrichtungen ggf. schon durch einen anderen Vertrag belegt ist, bitten wir darum, Ihrem Spitzenverband mitzuteilen, falls dies der Fall ist, da dann durch die IKK Südwest eine neue Nummer vergeben wird.

Für die **Zukunft** der Pflege

PflegeGesellschaft
Rheinland-Pfalz e.V.

Löwenhofstraße 5
55116 Mainz

T: 06131 224583
F: 06131 229724

Mail: info@pflegegesellschaft-rlp.de
www.pflegegesellschaft-rlp.de

Bank für Sozialwirtschaft, BIC: BFSWDE33MNZ
IBAN: DE13 3702 0500 0005 6032 00

Geschäftsführer: Sebastian Rutten
Vorsitz: Jutta Schier, Gerhard Lenzen

Anders als der Vertrag der AOK gilt der Vertrag mit der IKK Südwest derzeit nicht für Einrichtungen der Behindertenhilfe. Hier sind wir jedoch noch im Austausch für eine ggf. spätere Erweiterung auf den Bereich. In der Zwischenzeit müssen sich diese Einrichtungen direkt mit der IKK Südwest verständigen.

Die **pauschale Vergütung beträgt monatlich je Versichertem 29,74 Euro**. Die IKK Südwest wird ihrem Abrechnungszentrum mitteilen, dass die Einrichtungen aufgrund der Leistungserbringung im unmittelbaren Zusammenhang mit der umsatzsteuerbefreiten pflegerischen Versorgung in der Rechnung keine USt. ausweisen werden. Dem liegt eine entsprechende steuerrechtliche Einschätzung zugrunde, jedoch keine durch die Finanzverwaltung oder Rechtsprechung uns bekannte, abgesicherte Rechtslage.

Sofern keine Zuzahlungsbefreiung des Versicherten vorliegt, ist der Zuzahlungsbetrag nach § 33 Abs. 8 SGB V bei der Rechnung in Abzug zu bringen.

Soweit eine Vorversorgung fortgesetzt werden soll, ist keine erneute Genehmigung notwendig. In diesen Fällen nutzen Sie bitte die Anlage 2 des Vertrags.

Anders als im Vertrag der AOK ist das System der automatischen, wiederkehrenden Zahlungen im System der IKK durch das Abrechnungszentrum leider nicht möglich, so dass monatliche oder quartalsweise Abrechnungen notwendig sind.

Bitte lesen Sie sich den Vertrag sorgfältig durch und erklären Ihren Erstbeitritt bis 07.06.2024 ggü. Ihrem zuständigen Spitzenverband, der Ihnen für weitere Fragen hierzu ebenso zur Verfügung steht.

Der Vertrag kann nach Beitritt ab 01.05.2024 umgesetzt werden, auch wenn das Unterschriftenverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Da die Verbände die Beitritte jedoch erst sammeln und nach dem 07.06.2024 an die IKK übermitteln, vollziehen Sie ihn abrechnungstechnisch bitte erstmals mit der Juniabrechnung, mit der dann auch der Mai abgerechnet werden kann, soweit eine Versorgung erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Rutten
Geschäftsführer